

Rundschreiben AH 2/80  
vom 5. Februar 1980

GLA - IV 3 e -

Betr.: Gemeinschaftlich betriebene landw. Unternehmen (§ 1 Abs. 3 Satz 2 GAL);  
hier: Tätigkeit von Mitunternehmern, Gesellschaftern von Personenhandelsgesellschaften und von Mitgliedern juristischer Personen in Gemeinschaftsunternehmen



GESAMTVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN ALTERSKASSEN  
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

35 KASSEL · WEISSENSTEINSTRASSE 72 · FERNRUF 0561 / 3081-1 · TELEX 0992393

An die  
landwirtschaftlichen Alterskassen

Das BSG hat mit Urteil vom 15. November 1979 - 11 RK 6/78 - die zugelassene Sprungrevision zweier Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft gegen das erstinstanzliche Urteil des SG Reutlingen vom 27. Juli 1978 zurückgewiesen. Mit ihrer - erfolglosen - Klage hatten sich die Kläger gegen die Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis der beklagten landwirtschaftlichen Krankenkasse (LKK) und gegen die Heranziehung zur Beitragszahlung gewandt. In der Revision hatten die Kläger u.a. geltend gemacht, sie seien seit dem 20. Dezember 1972 als Kommanditisten einer KG und als Geschäftsführer einer Beteiligungsgesellschaft m.b.H., die ihrerseits persönlich haftende Gesellschafterin der KG ist, weder hauptberuflich noch überwiegend in einem landwirtschaftlichen Unternehmen tätig gewesen. Als Unternehmen könne in diesem Zusammenhang nicht das Gesamtunternehmen angesehen werden. Abgesehen davon könne sich die Änderung des KVLG durch das KELG nur auf die nach Inkrafttreten des KELG errichteten Personenhandelsgesellschaften beziehen. Dies ergebe sich daraus, daß durch das KELG erst die Voraussetzungen für die Errichtung landwirtschaftlicher Unternehmen in der Rechtsform einer Handelsgesellschaft geschaffen werden sollten. Zum Sachverhalt ist hierzu ergänzend anzumerken, daß die KG im wesentlichen Industrieerzeugnisse herstellt. Sie betrieb jedoch bis Ende Februar 1978 ein Hofgut mit einer Gesamtfläche von 54,25 ha mit. Nach den Ausführungen der Kläger ist auf das Hofgut, das als eine von 95 Abteilungen der KG eingetragen sei, ein Jahresumsatzanteil von 1,068 bis 1,316 %o entfallen.

/ Das

Das Urteil ist auf dem Gebiet der LKV ergangen. Die hier zugrunde liegende Vorschrift des § 2 Abs. 2 Satz 2 KVLG ist jedoch insoweit mit § 1 Abs. 3 Satz 2 GAL identisch, so daß die Entscheidung des BSG unmittelbare Bedeutung auch für die LAH hat.

Das BSG stellte zunächst klar, daß die Ansicht, die durch das KELG eingeführten neuen Vorschriften gelten nur für künftig zu errichtende Personenhandelsgesellschaften, im Gesetz keine Stütze findet. Die neuen Vorschriften würden vielmehr auch die zur Zeit der Gesetzesänderung bereits gegebenen Tatbestände vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes an erfassen.

Ferner stellte das BSG fest, daß es bei der Anwendung des § 2 Abs. 2 Satz 2 KVLG grundsätzlich nicht darauf ankomme, ob die Gesellschaft außer dem landw. Unternehmen noch andere Zwecke verfolge, und wie sich Umfang und Ertrag der verschiedenen Tätigkeiten zueinander verhalten.

Entgegen der vom SG vertretenen Auffassung versteht das BSG, ohne sich eingehend mit dem im Gesetz enthaltenen Begriff "im Unternehmen" auseinanderzusetzen, unter der hauptberuflichen Tätigkeit außerhalb eines rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses nicht die Tätigkeit im Gesamtunternehmen schlechthin. Vielmehr müsse eine konkrete Tätigkeit im landwirtschaftlichen Unternehmen ausgeübt werden. Lediglich die Beteiligung am Gewinn und Verlust in der Eigenschaft als Mitunternehmer, Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder Mitglied einer juristischen Person genüge für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Satz 2 KVLG nicht.

Andererseits liegt nach Auffassung des BSG eine derartige Tätigkeit im landwirtschaftlichen Unternehmen bereits dann vor, wenn Leitungsfunktionen verrichtet werden, die dem landwirtschaftlichen Unternehmen dienen. Hierfür wird weder die Verrichtung körperlicher Arbeiten in der Landwirtschaft noch die Anwesenheit im Betrieb selbst gefordert. Es sei auch nicht entscheidend, welchen Umfang die Leitungsfunktionen für das landwirtschaftliche Unternehmen im Rahmen der Tätigkeit für das Gesamtunternehmen einnehmen. Das BSG folgert hieraus, daß die auf den gesamten Gegenstand des Unternehmens gerichteten Leitungsbefugnisse in gleicher Weise auch die Leitungsfunktionen für den land-  
/ wirtschaftli-

wirtschaftlichen Betriebsteil umfassen. Vor diesem Hintergrund hat das BSG die Revision zurückgewiesen.

In den Entscheidungsgründen ist im einzelnen u.a. folgendes ausgeführt:

"Die Ansicht, die durch das KELG eingeführte Vorschrift des § 2 Abs. 2 Satz 2 KVLG gelte nur für künftig zu errichtende Personenhandelsgesellschaften, findet im Gesetz keine Stütze. Eine gesetzlich neu begründete Versicherungspflicht erfaßt, sofern nichts Gegenteiliges bestimmt ist, auch die zur Zeit der Gesetzesänderung bereits gegebenen Tatbestände vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes an. Daß der Gesetzgeber hier und zwar auch für den von § 2 Abs. 2 Satz 2 KVLG erfaßten Personenkreis nichts anderes gewollt hat, bestätigen zusätzlich die Übergangsvorschriften in Art. 5 KELG; sie befassen sich mehrfach mit Personen, deren versicherungsrechtliche Stellung sich mit dem Inkrafttreten des KELG geändert hat; dieser Vorschriften hätte es nicht bedurft, wenn die Neuregelungen nur für neu eintretende Tatbestände gelten würden.

Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 KVLG gelten als landwirtschaftliche Unternehmer, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KVLG versicherungspflichtig sind, u.a. Gesellschafter einer Personenhandels-gesellschaft, die ein landwirtschaftliches Unternehmen be-treibt, sofern sie hauptberuflich außerhalb eines rentenver-sicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses im Unter-nehmen tätig sind. Diese Voraussetzungen waren nach den Fest-stellungen des SG für die streitige Zeit vom 1. Juli 1976 bis zum März 1978 bei den Klägern erfüllt.

Das Hofgut stellte, wie das SG entgegen ihrer Ansicht zu Recht angenommen hat, eine auf Bodenbewirtschaftung beruhen-de Existenzgrundlage dar, weil seine Gesamtfläche die von der Landwirtschaftlichen Alterskasse festgesetzte Mindesthöhe er-reichte (vgl. SozR 5850 § 1 Nr. 2<sup>1)</sup>). Das Hofgut war ein "land-wirtschaftliches" Unternehmen; insoweit hatte die Rechtspre-chung es früher schon bei Einzelpersonen für unerheblich er-klärt, ob der Betreibende noch einem anderen Erwerb nachgeht und ob seine Einkünfte überwiegend auf der landwirtschaft-lichen Tätigkeit beruhen (vgl. SozR Nr. 3 zu § 1 GAL a.F.<sup>2)</sup>; SozR 5850 § 41 Nr. 7). Für den Betrieb der Landwirtschaft durch die in § 2 Abs.2 Satz 2 KVLG genannten Gruppierungen, darunter eine Personenhandelsgesellschaft, kann nichts ande-res gelten; auch hier kann es nicht darauf ankommen, ob die Gesellschaft außerdem andere Zwecke verfolgt und wie sich Umfang und Ertrag der verschiedenen Tätigkeiten zueinander verhalten.

"Gesellschafter" der dieses landwirtschaftliche Unternehmen betreibenden KG waren die Kläger schon in ihrer Eigenschaft als Kommanditisten. Ob sie außerdem Gesellschafter der als Komplementärin der KG fungierenden GmbH waren und in dieser Eigenschaft ebenfalls zu den von § 2 Abs. 2 Satz 2 KVLG er-faßten Personen hätten gehören können, ist nicht zu erörtern,  
/ weil

1) Den LAKen bekanntgegeben mit Rdschr. AH 16/77 v. 4.5.1977 - IV 4 -

2) Den LAKen bekanntgegeben mit Rdschr. AH 45/62 v. 30.5.1962 - VI 10 a -

weil dazu Feststellungen des SG fehlen. Für die Einordnung unter diese Vorschrift bedarf es somit nur mehr der Feststellung, daß die Kläger außerhalb eines rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses im Unternehmen hauptberuflich tätig waren. Dazu ist nach dem Gesetz nicht erforderlich, daß diese Tätigkeit auf ihrer Gesellschafterstellung beruhte; die hauptberufliche Tätigkeit konnte sich deshalb auch aus ihrer Funktion als Geschäftsführer der Beteiligungs-GmbH ergeben. Im Hinblick hierauf hat das SG im Ergebnis zu Recht die von § 2 Abs. 2 Satz 2 KVLG geforderte hauptberufliche Tätigkeit im Unternehmen bejaht.

Entgegen der Auffassung des SG reicht es freilich hierfür nicht aus, daß eine Tätigkeit für ein Gesamtunternehmen, das auch Landwirtschaft betreibt, den Betroffenen zeitlich überwiegend in Anspruch nimmt (vgl. SozR 5420 § 2 Nr. 10; 5850 § 41 Nrn. 31), 102); unter dem Unternehmen, in dem die hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt wird, kann nach dem Wortlaut, dem Zusammenhang sowie nach Sinn und Zweck des § 2 Abs. 2 Satz 2 KVLG nur das landwirtschaftliche Unternehmen und nicht ein weiterreichendes Gesamtunternehmen verstanden werden. Ferner kann der Senat dem SG nicht darin folgen, daß im Rahmen des § 2 Abs. 2 Satz 2 ebenso wie im Rahmen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 KVLG eine abstrakte Betrachtungsweise angebracht sei. Beide Vorschriften unterscheiden sich dadurch, daß § 2 Abs. 2 Satz 2 KVLG als weiteres Tatbestandsmerkmal eine Tätigkeit, sogar eine hauptberufliche, im landwirtschaftlichen Unternehmen fordert. Die Beteiligung am Gewinn und Verlust in der Eigenschaft als Mitunternehmer, Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder Mitglied einer juristischen Person kann also für die Versicherungspflicht dieser Person nicht genügen. Vielmehr muß darüber hinaus von ihnen eine konkrete Tätigkeit in dem landwirtschaftlichen Unternehmen ausgeübt werden.

Eine Tätigkeit im landwirtschaftlichen Unternehmen liegt, wie der Senat schon in anderem Zusammenhang für mitarbeitende Familienangehörige entschieden hat (SozR 5420 § 2 Nr. 10), vor, wenn dort Arbeiten für das Unternehmen verrichtet werden. Dazu wird jedoch weder die Verrichtung körperlicher Arbeiten in der Landwirtschaft noch auch eine Anwesenheit im Betriebe selbst gefordert; Arbeiten für das Unternehmen können auch durch die Ausübung von Leitungsfunktionen verrichtet werden, die dem landwirtschaftlichen Unternehmen dienen. Das SG hat die Stellung der Kläger als die von "Seniorchefs" und Geschäftsführern der als Komplementärin der KG fungierenden Beteiligungs-GmbH gekennzeichnet und damit festgestellt, daß die Leitung des Gesamtunternehmens allein oder zumindest in erster Linie in den Händen der Kläger lag. Diese Feststellungen sind zugleich dahin zu verstehen, daß sich die Leitungsbefugnisse auf alle Geschäfte der KG erstreckten, die Gegenstand des Unternehmens waren, so daß sie die Leitung des landwirtschaftlichen Betriebszweiges in gleicher Weise umfaßten wie die anderer Betriebszweige. Das bedeutet aber ferner, daß die Kläger hauptberuflich im landwirtschaftlichen Unternehmen tätig waren. Hierfür kommt es nicht darauf an, welchen Umfang die Leitungsfunktionen für das landwirtschaftliche Unternehmen im Rahmen der Tätigkeit für das Gesamtunternehmen eingenommen haben. Denn insoweit übten die Kläger nicht mehrere Berufe aus,

/ die

1) Den LAKen bekanntgegeben mit Rdschr. AH 7/75 v. 24.4.1975 - XI 8 -

2) Den LAKen bekanntgegeben mit Rdschr. AH 23/78 v. 31.8.1978 - XI 8 -

die einander als Hauptberuf und Nebenberuf gegenübergestellt werden könnten; ihre Tätigkeit "im" landwirtschaftlichen Unternehmen war vielmehr Gegenstand des sich auf das Gesamtunternehmen erstreckenden Hauptberufs. Damit ist das Erfordernis einer hauptberuflichen Tätigkeit im - landwirtschaftlichen - Unternehmen erfüllt; dafür, daß einer der Kläger durch Gesellschaftsvertrag oder Vereinbarung von der Leitung des landwirtschaftlichen Betriebszweiges ausgeschlossen war, bietet der vom SG festgestellte Sachverhalt keinen Anhalt.

Keinen rechtlichen Bedenken unterliegt die weitere Annahme des SG, daß sich die genannte Tätigkeit außerhalb eines Rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses vollzog. Das SG hat erkennbar eine Versicherungspflicht der Kläger in der Rentenversicherung in deren Eigenschaft als Geschäftsführer der GmbH verneint. Daß es hierbei die von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) entwickelten Grundsätze (vgl. BSGE 38, 53, 57 f) verkannt hätte, ist nicht ersichtlich.

Für eine Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 4 KVLG war wegen der Versäumung der Antragsfrist, die mit dem 1. Juli 1976 begonnen hat, kein Raum; die Berufung der Beklagten auf die Fristversäumung ist, wie das SG zutreffend ausgeführt hat, nicht rechtsmißbräuchlich. Art. 5 Abs. 2 Satz 1 KELG schließlich gibt den Klägern ebenfalls kein Recht auf Befreiung. Diese Vorschrift ist im Bereich des KVLG weder unmittelbar noch entsprechend anwendbar. Die Übergangsvorschriften des Art. 5 KELG beziehen sich ausschließlich auf das Altershilferecht; für den Bereich des KVLG ist keine Übergangsregelung getroffen. Daraus kann entgegen der Ansicht der Kläger nicht auf eine Gesetzeslücke geschlossen werden. Die Interessenlage der seit dem KELG als landwirtschaftliche Unternehmer geltenden Personen im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 KVLG, § 1 Abs. 3 Satz 2 GAL ist im Bereich der landwirtschaftlichen Krankenversicherung eine andere als in der landwirtschaftlichen Altershilfe; in der Krankenversicherung kommt es auf ihre gegenwärtige Sicherung gegen Krankheit an, in der Altershilfe dagegen auf die spätere Sicherung im Alter. Dementsprechend war eine Ausdehnung der Befreiungsmöglichkeit des Art. 5 Abs. 2 KELG auf den Bereich der Krankenversicherung nicht geboten.

Nach alledem waren die Revisionen mit der sich aus § 193 SGG ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen (§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG)."

Über die materiell-rechtlichen Ausführungen hinaus setzte sich das BSG auch mit der Zulässigkeit einer Sprungrevision in den Fällen auseinander, in denen die Zustimmung der Beklagten zu einer Sprungrevision der Revisionsschrift nicht beigelegt hat. Im einzelnen führte das BSG hierzu folgendes aus:

"Die Sprungrevisionen der Kläger sind zulässig. Dem steht nicht entgegen, daß ihrer Revisionsschrift nicht die Zustimmung der Beklagten beigelegt war. Das wäre nur erforderlich gewesen, wenn das SG die Revision "im Urteil" zugelassen hätte (§ 161 / Abs. 1

Abs. 1 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Das Rechtsmittel ist hier jedoch durch Beschluß zugelassen worden, wie das Sitzungsprotokoll des SG ergibt. Danach haben die Kläger nach der Verkündung der Urteilsformel die Zulassung beantragt, die Beklagte hat sogleich der Einlegung der Revision zugestimmt, anschließend hat das SG ausdrücklich durch Beschluß die Zulassung ausgesprochen. Daß der Vorsitzende des SG erst dann die Urteilsgründe mitgeteilt hat, hat diesen Beschluß nicht zu einem Teil des Urteils machen können; unerheblich ist ferner, daß das SG noch bis zum Abschluß der Bekanntgabe der Entscheidungsgründe den Zulassungsausspruch in sein Urteil hätte aufnehmen, es also insoweit noch hätte ergänzen bzw. ändern können. Der somit vorliegende "Beschluß" ist auch wirksam. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob und welche formellen Mängel im Beschlußverfahren zur Unwirksamkeit eines solchen Beschlusses führen können (vgl. SozR 1500 § 161 Nr. 13: unwirksam bei fehlendem Antrag); der Beschluß des SG war nämlich nicht mit formellen Mängeln behaftet. Bedenken könnten allenfalls deshalb bestehen, weil gemäß § 161 Abs. 1 Satz 2 SGG der Antrag auf Erlaß des Zulassungsbeschlusses "innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu stellen" ist. Diese Vorschrift schließt ihrem Sinn und Zweck nach jedoch nicht aus, daß der Antrag bereits vor der Urteilszustellung gestellt wird, sofern - wie hier - mindestens die Urteilsformel schon verkündet gewesen ist."

Wir bitten um Kenntnisnahme.

